

Büchlein geht mit gleicher Post ab. — Der Tag und die beiden Abende sind mir heute noch lebhaft in meiner Erinnerung und ich werde wohl zeit meines Lebens mit Freude daran denken. Wenn ich mehr Ruhe habe, will ich das behandelte Problem noch sorgfältiger durcharbeiten.

Angepackt ist es jedenfalls auf dem rechten Weg. Ich glaube auch fest, daß alle unsere Schulen noch diesen Weg werden gehen müssen, vielleicht außerhalb Bayern eher als innerhalb. In meinem engeren Vaterlande hören die Reformen auf, wo meine Macht aufhört. Ja selbst innerhalb meiner eigenen Machtgrenzen habe ich mehr Kämpfe als die Menschen ahnen.

Und doch glaube ich an die Zukunft und hoffe, daß die Saat aufgeht — vielleicht wenn ich nicht mehr bin.

In aufrichtiger Verehrung und mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
 Ew. Excellenz
 ganz ergebener
 Georg Kerschensteiner

Forschungsberichte

Bericht über eine Archivreise nach Wien*

Von den beiden Wiener Archiven, dem Deutschordens-Zentralarchiv und dem Staatsarchiv, ist das Ordensarchiv bei weitem ergiebiger. Hier ist eine Nachlese in den Urkunden durchaus lohnend, weil seit der Veröffentlichung v. Petteneggs¹ eine ganze Reihe von Zugängen dazugekommen sind. Die gedruckten Regesten erfassen, nach freundlicher Mitteilung des Ordensarchivars Dr. Kletler, nur die Hälfte des Vorhandenen. Die ausgezeichneten Findbücher sind chronologisch aufgestellt und erleichtern dadurch die Auswertung für einen zeitlich begrenzten Abschnitt.

Eine Überraschung war insbesondere ein Brief des Hochmeisterstatthalters Heinrich Reuß von Plauen an König Eduard IV. von England vom 13. Jan. 1468 wegen Weiterzahlung der alten jährlichen Rente von 40 Mark (etwa 5600 Vorkriegsmark entsprechend). Sie war schon von König Heinrich III. am 24. Apr. 1235 gestiftet worden; aber der König hatte sie später zurückgenommen.

*) Den Reisebericht über die Arbeiten in den Wiener Archiven für den III. Band der „Staatsverträge des Deutschen Ordens im 15. Jh.“ und gleichzeitig für eine Publikation der „Staatsschriften in Preußen“ aus der gleichen Zeit beginne ich gern mit dem Ausdruck herzlichen Dankes an die Historische Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung und den Johann Gottfried Herder-Forschungsrat, die mir diese ertragreiche Stoffsammlung ermöglicht haben. Der Wert des Ergebnisses läßt sich am besten an den wichtigsten Feststellungen veranschaulichen.

1) Ed. Gaston Graf v. Pettenegg, Die Urkunden des Deutsch-Ordens-Central-Archivs zu Wien. I (1887).

Dann hatte Eduard I. sie aufs neue bewilligt, was durch Eduard III. am 1. Juni 1359 bestätigt worden war. Richard II. hatte sie dann am 1. Juni 1390 testamentarisch erneuert, und diese Bestimmung wiederum war von Heinrich IV., der ihn gestürzt hatte und als Prinz von Derby zweimal in Preußen gewesen war, am 18. Nov. 1401 bestätigt worden. Diese Ausfertigung ist im Zentralarchiv erhalten; im Königsberger Archiv gibt es keine Überlieferung davon.

Aus dem Versuch der Wiederbelebung von 1468 können wir dreierlei entnehmen: 1. Die Verpflichtung war nicht bereits im 14. Jh. erloschen, wie noch M. T umler 1955 angenommen hat.² 2. Da ausdrücklich in der Erneuerung Eduards III. gesagt war, die Rente solle nur gezahlt werden, bis der König dem Orden entsprechenden Grundbesitz in England angewiesen haben werde, folgt aus der Weiterzahlung, daß diese Landschenkungen bis 1468 nicht erfolgt ist. Wenn Grundbesitz überhaupt vorhanden gewesen ist, muß er woanders gesucht werden. 3. Die Wiederaufnahme der Beziehungen des Ordens zu England, von der wir bisher erst aus der Zeit Heinrichs von Richtenberg (1470—77) gewußt haben, beginnt also schon 1468, wenig mehr als ein Jahr nach dem Friedensschluß.

Die Handschrift 133 (früher Cod. 160) des Zentralarchivs war wohl To e p p e n schon bekannt, ist aber von ihm für seine „Acten der Ständetage“ offenbar erst ganz zuletzt herangezogen und nicht vollständig ausgewertet worden. Sie ist ein Gegenstück zu der Aktensammlung des Ordens im alten Folianten A (jetzt OF 17a). Dieser trägt die ursprüngliche Bezeichnung „Mancherley Handlung, angefangen 1437“, auch „Novum Registrum“ und ist Ende des 15. Jhs. als „Ursach des alten Krieges“ betitelt worden. Der Inhalt war ersichtlich zur Verbreitung bestimmt, und zwar als eine staatliche Aktenpublikation nach Art der modernen Farbbücher, um das Recht des Ordens in seinem Streite mit dem Preußischen Bund zu belegen.³ Die Wiener Handschrift hat mehr vertraulichen Charakter und enthält die Unterlagen, die der Orden seinem Prozeßvertreter im Rechtsstreit vor dem Kaiser in den Jahren 1452/53, dem Dr. Peter Knorr, Kanzler des Markgrafen Albrecht Achilles, übergeben und aus der sich dieser so vortrefflich unterrichtet gezeigt hat.

Angesichts des neuerdings erfreulich regen Interesses für quellenkritische Untersuchungen über die Kanzleiregister des Ordens darf wohl mit ein paar Sätzen auch auf diese Seite der Handschrift eingegangen werden, zumal sie daraufhin noch nicht untersucht worden ist. Beide Handschriften, das Farbbuch und die Prozeßakte, wenn wir uns einmal moderner Bezeichnungen bedienen dürfen, sind Abschriften und schöpfen aus dem gleichen (konzeptartigen) Originalregister OF 18, jedoch so, daß die Wiener Handschrift da anfängt, wo die Königsberger aufhört. Weil aber die Wiener zeitlich und inhaltlich über OF 18 hinausgeht und auch da noch fraglos Abschrift ist, muß noch ein anderes Originalverhandlungsregister vorhanden gewesen sein. Dies möchte ich in dem

2) P. Marian T umler, *Der Deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400*. Wien 1955. S. 181 und 405, Anm. 22.

3) E. W e i s e, *Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jh.* II, Marburg a. d. L. 1955. S. 6, Anm. 1, und: *Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen und das mittelalterliche Europa* (Veröff. der Niedersächs. Archivverw. H. 6). Göttingen 1955. S. 130.

verlorenen Kanzleibuch Nr. 15 des Forstreuterschen Tapiauener Verzeichnisses suchen.⁴ K. Forstreuter erwägt noch andere Deutungen für dieses Deperditum: ich glaube, daß nur diese in Betracht kommt. Das letzte Datum der Wiener Handschrift ist der 19. Apr. 1453. Der verlorene Codex Nr. 15 soll bis Nov. 1453 gegangen sein, war also umfangreicher; doch hat Hs. 133 nicht allein aus diesen beiden nachweisbaren Vorlagen geschöpft.

Eine Notiz besagt, daß die Seele der Ordensvertretung im kaiserlichen Gericht, der Vogt von Leipe Georg v. Egloffstein, den ausführlichen Bericht über die ersten Verhandlungen vom Dez. 1452 und Jan. 1453, die er selbst führte, „hat aufsetzen lassen“.⁵ Einmal (Bl. 81) schreibt er eigenhändig einen Zusatz mit seiner unverkennbaren intellektuellen, künstlerisch beschwingten Schrift. Es entspricht auch seiner Art, wenn er bei der Aufzeichnung von Klagen der Thorner gegen ihn mit grimmigen Behagen die Schimpfnamen anführt, die sie ihm widmen (Bl. 105). Sie nennen ihn *Kaiphaz*, *Knykote* und *Wacker*. *Kaiphaz* als hochfahrender und herrschsüchtiger geistlicher Richter bedarf keiner Erklärung. *Knykote* scheint Hinfuß zu bedeuten, wie wir Grund zu der Annahme haben, daß er seit dem Überfall durch die neumärkischen Landesritter 1443, wo er knapp mit dem Leben davon gekommen war, eine Beinverkürzung hatte. „*Wacker*“ nannte man damals die bissigen Hofhunde. Auch ist es fraglos seine Schreibweise, wenn es in einer Überschrift (Bl. 106) in bezug auf den Preußischen Bund heißt: *das sie, ap Got holfe, brochlich würden*. Er wollte unter allen Umständen erreichen, daß sie bruchfällig, d. h. zu Strafe verurteilt, wurden. Das ist ihm, zum Schaden der Entwicklung, auch gelungen; denn die Verurteilung des Bundes durch den Kaiser hat unmittelbar zum Ausbruch des Aufstandes von 1454 geführt.

Wir können also Forstreuters Ergebnisse dahin ergänzen, daß 1452 eine Preisgabe oder ein Abbrechen der Registerführung nicht eingetreten ist, allenfalls eine Unterbrechung in der Führung der Briefregister, nicht aber der Verhandlungsregister. Wir müssen mit größeren Verlusten an Kanzleibüchern rechnen. Es besteht durchaus auch die Möglichkeit, daß nicht einmal eine Unterbrechung eingetreten ist, sondern nur eine Änderung in der Art der Anlage, vermutlich eine Vereinfachung wegen der infolge des Prozesses vergrößerten Arbeitslast. Man hat die alten nicht weiter benutzt. Vielleicht wurden sie auch ausgelagert. Die neu angelegten aber sind später verlorengegangen. Daß in einer so hochentwickelten und gut durchgearbeiteten Verwaltung, wie der des Ordens, seit 1452 keine Register mehr geführt sein sollen, ist doch wohl nicht wahrscheinlich.

Inhaltlich bietet die Wiener Handschrift u. a. die einzige namentlich bezeichnete Überlieferung der wichtigen Rede des Hans von Baisen, die er am 2. Jan. 1451 als Vertreter des Preußischen Bundes vor dem Hochmeister und dem

4) K. Forstreuter, Zur Frage der Registerführung in der zentralen Deutschordenskanzlei. In: *Archivalische Zeitschrift* 52 (1956), S. 49–61. OF 18 trägt in dem Tapiauener Verzeichnis die Nummer 10.

5) E. Weise, Georg von Egloffstein (ca. 1409–1458) und die 1. Fortsetzung der Älteren Hochmeister-Chronik. In: *Preußenland und Deutscher Orden* (Ostdeutsche Beiträge aus dem Göttinger Arbeitskreis IX). Würzburg 1958. S. 343–373.

päpstlichen Legaten zu Elbing gehalten hat und die seine Auffassung vom Widerstandsrechte der Stände enthält.⁶ Sie gehört fraglos in eine Sammlung der Staatsschriften des Ordens, gleichsam als Gegenstück zu dem Folianten A, der nachweisen will, daß der Orden die äußerste Grenze politischen Entgegenkommens für die Forderungen des Bundes erreicht, ja sogar überschritten habe. Toeppen druckt die drei Überlieferungen dieser Rede getrennt, ohne ihre Einheit genügend deutlich zu machen⁷; auch gibt er in jedem Abdruck immer nur Bruchstücke. Nirgends erkennt man in dieser Wiedergabe die großen gedanklichen Zusammenhänge. Vieles Wichtige ist ganz weggelassen.

Unter anderen interessanten Neuigkeiten soll nur noch ein Beispiel herausgegriffen werden: Die sagenhafte Aufstellung der vom Orden beabsichtigten Vergeltungsmaßnahmen gegen den Bund, die angeblich 1457 bei der Besetzung der Marienburg gefunden worden sein soll⁸, erhält hier eine Entsprechung aus dem 1. Viertel des Jahres 1453, spätestens vom April, die sicher echt ist. Diese Liste umfaßt 20 Artikel, die zwar auch noch recht hart sind, aber unvergleichlich weniger tyrannisch als die aus der „Danziger Chronik vom Bunde“, an deren Echtheit man mit Recht schon immer gezweifelt hat, ohne aber den Gegenbeweis führen zu können. Hier liegt er nun vor.

Besondere Erwähnung verdient auch die Handschrift 107 (früher Cod. 126), eine Sammlung von Denkschriften, Verträgen und Urkunden betr. das Verhältnis des Ordens zu Polen, die Anfang des 16. Jhs. in einem Zuge geschrieben und mit einem nur wenig späteren Nachtrag von anderer Hand versehen ist. Nach einem Vermerk auf der ersten Seite hat sie dem Joh. Albert Vuidmestadius gehört und ist am 16. März 1544 zu Rom gekauft worden. Gleich die beiden ersten Traktate sind gegen den Orden gerichtet und stammen aus der Zeit des literarischen Kampfes um die seit 1498 vom Hochmeister Friedrich von Sachsen verweigerte Beschwörung des Zweiten Thorner Friedens von 1466. Vermutlich sind diese Schriftsätze und Dokumentensammlungen in Verbindung mit der Sendung des Erasmus Ciolek nach Rom 1505 entstanden.⁹ Allerdings beweisen die urkundlichen Unterlagen eher das Recht des Ordens am Lande Preußen als das des Königs von Polen. Wichtig sind die Urkunden über die Eidesleistungen der Hochmeister in den Jahren 1468, 1470 und 1479 (Bl. 20', 170' und 172) sowie der Vertrag zwischen König Mathias von Ungarn und König Kasimir von Polen vom 2. Apr. 1479 (Bl. 28'—32).

Auf Blatt 169 liest man zum Jahre 1466 (deutlich mit arabischen Ziffern) die Anerkennung Bischof Johanns von Pomesanien vom 24. Juli über die Oberhoheit König Wladislaws von Polen, die zu Altmark (15 km südöstlich von Marienburg) „im Lager“ gegeben ist und selbstverständlich in das Jahr

6) E. Weise, Widerstandsrecht, S. 160 f., 169—171.

7) M. Toeppen, Acten der Ständetage. III, Leipzig 1882. S. 240—245 (nach den städtischen Rezessen), S. 255 f. (Regest und Auszug aus der *Ufsatzunge und bewerunge der voreinunge*) und S. 258—260 (nach der Wiener Handschrift 133).

8) M. Toppen in SS. rer. Pruss. IV, Leipzig 1870. S. 439—443; vgl. E. Weise, Widerstandsrecht, S. 188, Anm. 7.

9) E. Weise, Die staatsrechtlichen Grundlagen des Zweiten Thorner Friedens und die Grenzen seiner Rechtmäßigkeit. In: ZfO. 3 (1954), S. 19.

1410 gehört, wo sie in der fast wörtlich gleichlautenden Urkunde Bischof Heinrichs von Samland vom 27. Juli ihr Gegenstück findet.¹⁰ Es spricht nicht gerade für ein starkes Vertrauen in das Recht der eigenen Ansprüche, wenn die Gesandtschaft von 1505 neben den nachweislich sehr reichlichen Geldmitteln auch solche kleinen Kunstgriffe für sich arbeiten lassen wollte.

Ziemlich am Schluß (Bl. 178) findet sich der Nachweis, daß kein unter dem Papste Stehender den Zweiten Thorner Frieden bestätigen kann, weil darin gewisse Kapitel enthalten sind, welche die Machtvollkommenheit des Papstes berühren.¹¹ Es werden ihrer 10 aufgeführt, die eine bisher unbekannte politische Deduktionsschrift darstellen. Im Rahmen dieser Sammlung beweisen sie, daß den Polen die Schwäche ihrer Stellung durchaus bewußt war.

Erwähnt sei noch eine schmale Quellensammlung über die Ordenskommende Bremen aus dem Mergentheimer Archiv vom Jahre 1715, Handschrift Varia 9 (früher Cod. 150), bei der Dürftigkeit des Materials über diese Ordensniederlassung für die niedersächsische Landesforschung ein sehr willkommener Fund. Insgesamt sind 15 Handschriften durchgearbeitet worden.

Einen weiteren schönen Fund verdanke ich einem Hinweis von Herrn Dr. Kletler¹², daß sich in den späteren Akten sehr oft ältere Vorgänge noch aus dem 15. Jh. finden. In Betracht kamen die Gruppen „Verlorene Balleien“, nämlich Preußen und Livland, „Gesandtschaften“ und „Reichstage“, die sämtlich keine archivalischen Hilfsmittel besitzen, sondern Blatt für Blatt durchgesehen werden müssen. Bei den „Verlorenen Balleien“ hat die Sucharbeit gelohnt: In der Akte „154 Kasten II Bd. II“, Abfallsverhandlungen am päpstlichen Hofe, 1479—1526, fand sich aus dem Mergentheimer Archiv ein Fragment des Originalverhandlungsregisters zu den Friedensbesprechungen mit dem König von Polen in Breslau und Olmütz vom 6. bis 26. Mai 1479. Bevollmächtigte des Hochmeisters waren der Großkomtur Hans von Tiefen und der Komtur zu Prozelten Graf Georg von Henneberg. Eingestreut sind wichtige Vorurkunden, die für den dritten Band der „Staatsverträge“ außerordentlich wichtig und z. T. anderweitig nicht überliefert sind. Von der Anwesenheit des Hans von Tiefen zu Breslau und Olmütz war bisher auch nichts bekannt.

Zur Politik dieses Mannes, der von 1489—97 Hochmeister war, brachten auch die Reichsregisterbücher im Staatsarchiv¹³ eine aufschlußreiche Nachricht: Band LL Bl. 124—125 enthält die Bestätigung Kaiser Maximilians vom 3. Juli 1496

10) gedr. bei M. Töppen, Acten der Ständetage. I, Leipzig 1878. S. 140, Nr. 92.

11) *Inferior Papa non potest confirmare concordiam Prutenicam, cuiuscunque potestate prefulgeat, quod in ea sunt quaedam capitula concernentia plenitudinem potestatis Papae.*

12) Ich benutze gern die Gelegenheit, Herrn Kollegen Dr. Kletler für sein vielfältiges Entgegenkommen und seine mannigfachen wertvollen Hinweise auch an dieser Stelle herzlich zu danken.

13) Inventare Österreichischer Archive V, Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 4, Gesamtinventar. Wien 1936. S. 316—324, bes. S. 320 f. Die Abteilung „Deutscher Orden“ in den Akten der Staatskanzlei (Ministerium des Äußeren) setzt erst 1732 ein und kommt für das 15. Jh. nicht in Betracht (Inventare, S. 411).

zu dem Handelsvertrag, den der Hochmeister mit einem Augsburger Handelshaus Gotthard Stamler, Martin Winter und ihrer Gesellschaft geschlossen hat. Joh. Voigt weiß wohl von einem Abkommen mit „zwei reichen Bernsteinhändlern in Augsburg“ am 13. März 1496 auf 6 Jahre¹⁴, aber er sagt nicht, daß es sich um ein Monopol des Handels mit Rohbernstein in Deutschland bis zur Hälfte der gesamten Erzeugung in Preußen handelt und daß die andere Hälfte dem Paternostermachergewerk zu Danzig überlassen war. Ebensowenig war von der Bestätigung des Kaisers etwas bekannt. Es werden sogar Zuwiderhandlungen unter Strafe des Einziehens der Ware gestellt. Überdies schreibt der Kaiser am 14. Juli an den Dogen von Venedig (Band KK Bl. 42), wie wohl auch an andere Fürsten, er möge darauf achten und allen Rohbernstein, der von anderen Händlern eingeführt werde, sogleich beschlagnahmen. Venedig war ein starker Abnehmer des Goldes der Samlandküste. Die Urkunden nennen es nicht *electrum*, sondern *lapidem vel suc(c)inum*, „quod vulgo ambram vocant“. Die Handelsverbindung mit Danzig entspricht den sonstigen Beobachtungen über den Zusammenhalt von Ost- und Westpreußen auch nach der Trennung durch den Zweiten Thorner Frieden. Der Ertrag aus diesem Monopol sollte dem Orden zur Ausstattung seines Generalprokurators in Rom dienen. 500—600 Dukaten waren jährlich von Augsburg über Venedig dorthin zu überweisen. Bei der längst noch nicht ausreichend behandelten Bedeutung des Bernsteinhandels in jener Zeit sind das recht wesentliche neue Nachrichten.

Auch die Frage der Vorladung westpreußischer Städte an das kaiserliche Kammergericht 1490—96 hat in den Reichsregisterbüchern ihren Niederschlag gefunden. König Johann Albrecht von Polen drückt dem Kaiser mit Schreiben vom 15. Sept. 1496 seine Verwunderung aus, daß er derartige Ersuchen an seine Städte Thorn, Elbing und Danzig richte, als ob sie dem Reiche unterworfen wären.¹⁵

Höchst beachtenswerte Bestände des Staatsarchivs sind die Abteilungen „Fridericiana“ und „Maximiliana“. Die erstgenannte umfaßt 10 starke Bände, jahrweise geordnet, sonst aber ohne Hilfsmittel.¹⁶ Sie enthält überwiegend Konzepte, größtenteils aus dem kaiserlichen Kammergericht, die sich bei der Reichshofkanzlei gefunden haben, und umfaßt die Jahre 1465—80. Die Durchsicht erfordert gute Übung im Lesen flüchtig geschriebener Entwürfe. Leider reichte die Zeit nur für das eine Faszikel 4, das die Jahre 1475—79 enthält. Die Heranziehung ist für jeden, der über diese Zeit arbeitet, unerlässlich. Ich fand viel Aufschlußreiches über König Mathias Corvinus von Ungarn und sein Verhältnis zum Orden, aber auch ganz unerwartete Dinge, wie einen Rechtsstreit von Bischof und Stadt Dorpat gegen den Meister von Livland aus dem Jahre 1475.

14) Joh. Voigt, Geschichte Preußens. IX, Königsberg/Pr. 1839. S. 210. Die Tonne Bernstein nach gewöhnlichem Maß wurde damals mit 55 Mark preußischer Münze bezahlt (nach frdl. Mitteilung von Herrn Dr. G. Meinhardt).

15) Band KK Bl. 1.

16) Inventare V 4, S. 355—357. Die Abteilung „Maximiliana“, die ebenso reiche Ausbeute verspricht, insbesondere zur Frage der Reichszugehörigkeit westpreußischer Städte, konnte wegen Zeitmangels nicht mehr geprüft werden.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß durch diese Archivreise aufs neue die alte Erfahrung bestätigt worden ist: auch die besten Auskünfte, Versendungen, Fotokopien und Mitteilungen können die eigene, persönliche Nachforschung nicht ersetzen. Man kann unmöglich von außerhalb her auch nur ahnen, was alles bei gründlicher Untersuchung ans Tageslicht gefördert wird; den Kollegen an den Archiven aber darf man nicht zumuten, diese Sucharbeit für einen Benutzer vorzunehmen. Auf den Besuch eines zuständigen Archivs verzichten, heißt wertvollstes Material ungenützt liegen lassen.

Erich Weise

Die Vorgeschichte Osteuropas

Mehr als noch vor einigen Jahren besteht heute das Bedürfnis einer zusammenfassenden Darstellung der Vorgeschichte Osteuropas. Diesem Unternehmen stehen jedoch erhebliche sachliche und sprachliche Schwierigkeiten entgegen. Marija Gimbutas hat sie in einer großangelegten Darstellung weitgehend gemeistert, auf die in dieser Zeitschrift durch eine ausführliche Würdigung aufmerksam gemacht werden soll.*

Das von Marija Gimbutas behandelte Gebiet umfaßt ganz Osteuropa einschließlich Ost-Mittleuropa, d. h. vom Ostbaltikum und Polen im Westen bis zum Ural im Osten, vom nördlichen Finnland und der osteuropäischen Tundra bis zum Schwarzen Meer und Kaukasus im Süden. Daß die im Text genannten wichtigsten Fundorte urgeschichtlicher Altertümer auf einer topographischen Karte (am Anfang des Buches) eingetragen sind, erleichtert das Studium des Buches sehr. Zeitlich umfaßt der hier vorliegende erste Teil eines auf drei Bände geplanten Werkes den Zeitraum von der Mittelsteinzeit bis zur Stein- kupferzeit einschließlich, d. h. etwa 10 000 bis 1 600 vor Chr. Geb. (Die Altsteinzeit ist also nicht mit einbezogen worden.) Das Ziel der Vf.in ist eine monographische Behandlung der Urgeschichte Osteuropas auf Grund der Literatur, deren Anfänge in der Mitte des 19. Jhs. liegen, bis zum Jahre 1955. Da diese größtenteils in russischer Sprache, z. T. auch in Finnisch, Litauisch, Lettisch und Estnisch abgefaßt ist und daher in Mitteleuropa wenig bekannt war, ist es als sehr verdienstlich zu bezeichnen, daß durch das vorliegende Buch die osteuropäische Urgeschichte nunmehr der Forschung in einer zusammenfassenden Übersicht zugänglich geworden ist. Dazu werden sowohl die von der Vf.in ausgewerteten Ausgrabungs- und Forschungsergebnisse wie mehrere Verbreitungskarten und Tabellen, nicht minder auch das umfassende Literaturverzeichnis beitragen.

In Osteuropa gibt es drei große Gebiete von völlig verschiedenem Landschaftscharakter: im Südosten weit ausgedehnte Steppen, die nach N. zu in eine

*) Marija Gimbutas, *The Prehistory of Eastern Europe. Part. I. Mesolithic, Neolithic and Copper Age Cultures in Russia and the Baltic Area*. American School of Prehistoric Research, Peabody Museum, Harvard University. Bulletin Nr. 20. Cambridge, Mass. 1956. 241 S., 126 Fig. i. Text, 50 Taf.